

INHALT

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

- Art. 110. Warnhinweis Herr Kirskothen 258

Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

- Art. 111. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023
- Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die Ordnung für Schülerinnen
in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen - 258
- Art. 112. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023
- Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die Ordnung für
Praktikumsverhältnisse - 259
- Art. 113. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023
- Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die Ordnung für Studierende
in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen - 260
- Art. 114. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023
- Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die Ordnung der
Berufsausbildungsverhältnisse - 261
- Art. 115. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023
- Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die KAVO 261
- Art. 116. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen
Caritasverbandes e. V. vom 23. März 2023 - Abtretungsverbot nach Abschnitt X
Absatz f der Anlage 1 zu den AVR - 263
- Art. 117. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen
Caritasverbandes e. V. vom 23. März 2023 - Fristverlängerungen in Anlage 33 zu den
AVR - 263
- Art. 118. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen
Caritasverbandes e. V. vom 23. März 2023 - Korrekturbeschluss zum Beschluss der
Bundeskommission vom 08. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und
Erziehungsdienst – Teil 2 - 264
- Art. 119. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen
Caritasverbandes e. V. vom 23. März 2023 - Vermittlungsvorschlag Kurzarbeit – 265
- Art. 120. Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster 267

Art. 121.	Kollektenterminkalender 2024 für das Bistum Münster	272
Art. 122.	Ordnung zur Berufseinführung in den pastoralen Dienst im Bistum Münster (Abk.: B)	274
Art. 123.	Ordnung Pastorkurs	277

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 124.	Personalveränderung	279
Art. 125.	Unsere Toten	281

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Officialates (Diözesangericht)

Art. 126.	Personalveränderungen	282
-----------	-----------------------	-----

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Officialates in Vechta

Art. 127.	Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 15. Juni 2023: 86. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)	283
Art. 128.	Wahl eines Ersatzmitgliedes für die Mitarbeiterseite der Regional-KODA Osnabrück/Vechta	284

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 110 Warnhinweis Herr Kirskothen

Herr Robert Kirskothen gibt sich als „Pater Robert Kirskothen, OFM“ aus und behauptet, Mitglied des Franziskanerordens, römisch-katholischer Priester und Bischof zu sein. Herr Kirskothen ist weder Priester noch Franziskaner. Er verwendet diese Identität bereits seit vielen Jahren in betrügerischer Absicht. Es werden ihm in diesem Zusammenhang mehrere Tathandlungen zur Last gelegt.

Von jeglicher Zusammenarbeit mit Herrn Kirskothen wird dringend abgeraten.

Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

Art. 111 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023 - Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. Mai 2023 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 25.06.2019 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2019, Art. 115), zuletzt geändert am 10.05.2023 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2023, Art. 101), wird wie folgt geändert:

An § 24 wird ein § 25 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 25 Inflationsausgleich

- (1) Die §§ 1 bis 3 der Anlage 4 KAVO finden auf die Ausbildungsverhältnisse im Sinne dieser Ordnung nach Maßgabe der folgenden Absätze sinngemäß Anwendung.
- (2) Abweichend von § 1 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO beträgt die Höhe des Inflationsausgleichs (2023) 620 Euro.
- (3) Abweichend von § 2 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO beträgt die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen 110 Euro.
- (4) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 1 S. 3 Anlage 4 KAVO sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 11, 15 und 16 dieser Ordnung.“

- II. Die Änderung unter Ziffer I. tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.06.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 112 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023**
- Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die Ordnung für
Praktikumsverhältnisse -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. Mai 2023 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 05.05.1992 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1992, Art. 96), zuletzt geändert am 10.05.2023 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2023, Art. 102), wird wie folgt geändert:

An § 19 wird ein § 20 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 20 Inflationsausgleich

- (1) Die §§ 1 bis 3 der Anlage 4 KAVO finden auf die Praktikumsverhältnisse im Sinne dieser Ordnung nach Maßgabe der folgenden Absätze sinngemäß Anwendung.
- (2) Abweichend von § 1 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO beträgt die Höhe des Inflationsausgleichs (2023) 620 Euro.
- (3) Abweichend von § 2 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO beträgt die Höhe der monatlichen Sonder-

zahlungen 110 Euro.

(4) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 1 S. 3 Anlage 4 KAVO sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 12 und 14 dieser Ordnung.“

II. Die Änderung unter Ziffer I. tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.06.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 113 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023**
- Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die Ordnung für Studierende in
ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. Mai 2023 beschlossen:

I. Die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 22.11.2021 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2021, Art. 236), zuletzt geändert am 10.05.2023 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2023, Art. 103), wird wie folgt geändert:

An § 26 wird ein § 27 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 27 Inflationsausgleich

(1) Die §§ 1 bis 3 der Anlage 4 KAVO finden auf die Ausbildungs- und Studienverhältnisse im Sinne dieser Ordnung nach Maßgabe der folgenden Absätze sinngemäß Anwendung.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO beträgt die Höhe des Inflationsausgleichs (2023) 620 Euro.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO beträgt die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen 110 Euro.

(4) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 1 S. 3 Anlage 4 KAVO sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 11, 15 und 16 dieser Ordnung.“

II. Die Änderung unter Ziffer I. tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.06.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 114 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023
- Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die Ordnung der
Berufsausbildungsverhältnisse -**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. Mai 2023 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 31.07.1991 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1991, Art. 150), zuletzt geändert am 10.05.2023 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2023, Art. 104), wird wie folgt geändert:

An § 26 wird ein § 27 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 27 Inflationsausgleich

- (1) Die §§ 1 bis 3 der Anlage 4 KAVO finden auf die Berufsausbildungsverhältnisse im Sinne dieser Ordnung nach Maßgabe der folgenden Absätze sinngemäß Anwendung.
- (2) Abweichend von § 1 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO beträgt die Höhe des Inflationsausgleichs (2023) 620 Euro.
- (3) Abweichend von § 2 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO beträgt die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen 110 Euro.
- (4) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 1 S. 3 Anlage 4 KAVO sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 11, 15 und 16 dieser Ordnung.“

II. Die Änderung unter Ziffer I. tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.06.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 115 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023
- Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die KAVO**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. Mai 2023 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1971, Art. 305), zuletzt geändert am 10.05.2023 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2023, Art. 105), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bestimmungen über Einmalzahlungen

§ 1 Inflationsausgleich 2023

- (1) Mitarbeiter erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat Juni 2023 (Inflationsausgleich 2023), wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) Die Höhe des Inflationsausgleichs 2023 beträgt 1.240 Euro. § 29 Absatz 2 KAVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Mai 2023. Mitarbeiter, die unter den Anwendungsbereich der Anlage 22a KAVO fallen und sich am Stichtag 1. Mai 2023 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, haben einen Anspruch auf den Inflationsausgleich 2023 in Höhe der Hälfte des Inflationsausgleichs 2023, den sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 620 Euro.

§ 2 Monatliche Sonderzahlungen

- (1) Mitarbeiter erhalten in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen. Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt des jeweiligen Bezugsmonats. Der Anspruch auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt 220 Euro. § 29 Absatz 2 KAVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Tag des jeweiligen Bezugsmonats. Mitarbeiter, die unter den Anwendungsbereich der Anlage 22a KAVO fallen und sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, haben einen Anspruch auf monatliche Sonderzahlungen in Höhe der Hälfte der monatlichen Sonderzahlung, die sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 110 Euro, wenn in dem Bezugsmonat das Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

§ 3 Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 1 und 2

- (1) Der Inflationsausgleich 2023 nach § 1 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 2 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Dienstgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- (2) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 1 Absatz 1 bzw. § 2 Absatz 1 Satz 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 23a Abs. 1 Satz 1 KAVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 Absatz 2 und 3 KAVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
- (3) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (4) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Juni 2023 in Kraft.

III) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.06.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 116 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 23. März 2023**
- Abtretungsverbot nach Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR -

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 23. März 2023 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Der Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird zu Anmerkung Nr. 1.
2. Zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird eine Anmerkung Nr. 2 neu eingefügt:
„2. Die Regelung des Abs. f gilt nur für Dienstverträge, die vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.06.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 117 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 23. März 2023**
- Fristverlängerungen in Anlage 33 zu den AVR -

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 23. März 2023 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. 13 Absatz 4 Satz 9 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

“Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30. September 2024.“

II. Satz 2 der Anmerkung 31 in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2023 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.06.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 118 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 23. März 2023
- Korrekturbeschluss zum Beschluss der Bundeskommission vom 08. Dezember 2022
zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2 -**

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 23. März 2023 den nachstehenden Beschluss gefasst:

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung „3“ entfernt.
2. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3a“ eingefügt:
„Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdeten-hilfe).“
3. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3b“ eingefügt:
„Als entsprechende Tätigkeit von Kinderpflegern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdeten-hilfe).“
4. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 durch Nr. 3a ersetzt.
5. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 den Entgeltgruppen S 2, S 3 sowie S 4 Nr. 1 hinzugefügt.
6. Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.06.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 119 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 23. März 2023**
- Vermittlungsvorschlag Kurzarbeit -

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 23. März 2023 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Änderungen in der Anlage 5 zu den AVR:

1. In der Anlage 5 zu den AVR wird der § 5 neu gefasst und die §§ 5a bis 5g neu eingefügt:

§ 5 Kurzarbeit

- (1) §§ 5 bis 5g der Anlage 5 gelten für Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Dienstverhältnis zu einem Dienstgeber stehen.
- (2) ¹Für die Berechnung der Dienstbezüge gemäß Abschnitt II der Anlage 1 und der Krankenbezüge gemäß Abschnitt XII der Anlage 1 gilt Abschnitt II a mit Ausnahme von Absatz b zweiter Halbsatz der Anlage 1 entsprechend. ²Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen der AVR bleibt die Kürzung der dienstvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung der Bezüge außer Betracht.
- (3) Mitarbeiter, deren Arbeitszeit länger als drei zusammenhängende Wochen verkürzt worden ist, können ihr Dienstverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

§ 5a Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

- (1) ¹Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und der Kurzarbeitergeldverordnung kann der Dienstgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung Kurzarbeit anordnen. ²Die Dienstvereinbarung legt ein Datum des Beginns der Kurzarbeit oder einen Zeitraum, in dem die Kurzarbeit beginnt, fest. ³Dieser Zeitraum beträgt höchstens zwei Monate ab Abschluss der Dienstvereinbarung. ⁴Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit unverzüglich und umfassend zu informieren. ⁵Die gesetzlichen Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben darüber hinaus bestehen, soweit durch die §§ 5 bis 5g der Anlage 5 keine abschließende Regelung getroffen wird. ⁶In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist die Kurzarbeit mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert zu vereinbaren.
- (2) ¹Der Beginn der Kurzarbeit ist den von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern mit einer Frist von fünf Kalendertagen anzukündigen. ²Sieht die Dienstvereinbarung einen konkreten Beginn vor, gilt als Ankündigung die Bekanntgabe der Dienstvereinbarung i.S.d. Absatz 1. ³Sieht die Dienstvereinbarung einen Zeitraum für den Beginn der Kurzarbeit im Sinne des Absatzes 1 vor, so ist der Beginn den Mitarbeitern auf betriebsüblichem Wege bekannt zu machen.

§ 5b Umfang der Kurzarbeit

¹Die Kurzarbeit kann in Einrichtungen sowie Teilen derselben, nicht jedoch für einzelne Mitarbeiter, eingeführt werden. ²Die Kurzarbeit kann bis zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf null Stunden eingeführt werden.

§ 5c Anzeige und Antrag bei der Agentur für Arbeit - Information durch den Dienstgeber

- (1) Der Dienstgeber zeigt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit den Arbeitsausfall unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit an und stellt die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.

- (2) Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der Anzeige, des Erstantrags mit Anlagen und der Bescheide der Agentur für Arbeit.
- (3) Im Falle des § 5a Abs. 1 Satz 6 hat der Dienstgeber den Mitarbeitern die für sie erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 5d Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

- (1) ¹Die Mitarbeiter, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockungszahlung. Mitarbeiter, die mindestens für ein Kind unterhaltspflichtig sind, erhalten eine Aufstockung auf 87 v.H., die sonstigen Mitarbeiter auf 80 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt. ²Durch Dienstvereinbarung kann diese Aufstockung erhöht oder verringert werden.
- (2) Ungekürzt weitergezahlt werden Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen sowie Jahressonderzahlung bzw. Weihnachtsspendung
- (3) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.
- (4) ¹Werden während der Kurzarbeit betriebsbedingte Kündigungen gegenüber Mitarbeitern ausgesprochen, die sich in Kurzarbeit befinden, endet die Kurzarbeit. ²Im Fall einer solchen betriebsbedingten Kündigung erhöht sich für die zweite Hälfte der in Kurzarbeit verbrachten Zeit, mindestens jedoch für die letzten zwei Monate der Kurzarbeit vor dem Ausspruch der betriebsbedingten Kündigung die Aufstockung nach § 5d Abs. 1 auf 100 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt. ³Hiervon kann durch Dienstvereinbarung nicht abgewichen werden.

§ 5e Zahlung des Kurzarbeitergeldes und des Aufstockungsbetrages

¹Das Kurzarbeitergeld und der Aufstockungsbetrag werden zum Zeitpunkt der monatlichen Entgeltzahlung gemäß Abschnitt X der Anlage 1 durch den Dienstgeber gezahlt. ²Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

§ 5f Urlaub und Altersteilzeit

- (1) Eine aus der Kurzarbeit resultierende Minderung des Umfangs des Anspruches auf Erholungsurlaub nach § 3 der Anlage 14 kann durch Dienstvereinbarung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (2) ¹Für Mitarbeiter in der Arbeitsphase des Altersteilzeitblockmodells kann § 10 der Anlage 17a entsprechend angewendet werden. ²Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regelarbeitsentgelt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 der Anlage 17a.

§ 5g Veränderung der Kurzarbeit

¹Bei Unterbrechung, Ausweitung, Verlängerung oder Beendigung der Kurzarbeit ist die Mitarbeitervertretung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte einzubeziehen. ²Die Änderungen müssen mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen angekündigt werden.

II. Änderungen in § 2 Anlage 20 zu den AVR

In § 2 Absatz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ferner von § 2 Abs. 1 ausgenommen sind die §§ 5 bis 5g der Anlage 5; sie finden Anwendung.“

III. Änderungen in § 5 der Anlage 21 zu den AVR

In § 5 der Anlage 21 zu den AVR werden nach den Worten „die Arbeitszeit,“ die Worte „die Kurzarbeit,“ eingefügt.

IV. Änderungen in § 1 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

V. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 31 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VI. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 32 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VII. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 33 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VIII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01. April 2023 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.06.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 120 **Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster**

Präambel

Gemäß § 12 Absatz 3 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz NRW) obliegt es den Kirchen, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen zur Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen in eigener Verantwortung zu treffen. Für die katholischen Stiftungen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster wird daher folgende Stiftungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stiftungsordnung gilt für die kirchlichen Stiftungen im Sinne des § 11 Stiftungsgesetz NRW,

die ihren Sitz im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster haben und gemäß § 12 Absatz 4 Stiftungsgesetz NRW durch das Bistum Münster als kirchlich anerkannt sind (katholische Stiftungen).

§ 2 Kirchliche Stiftungsbehörde

- (1) Träger der kirchlichen Stiftungsaufsicht ist das Bistum Münster. Soweit nicht anders bestimmt, ist kirchliche Behörde im Sinne des Stiftungsgesetzes NRW und kirchliche Stiftungsbehörde im Sinne dieser Stiftungsordnung das Bischöfliche Generalvikariat Münster.
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist zuständige Stelle im Rahmen des staatlichen Feststellungsverfahrens im Sinne des § 12 Absatz 2 Stiftungsgesetz NRW.

§ 3 Kirchliche Stiftungsaufsicht

- (1) Kirchliche Stiftungen unterliegen der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde (Kirchliche Stiftungsaufsicht).
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde wacht insbesondere darüber, dass die kirchlichen Stiftungen nach Maßgabe des kirchlichen und staatlichen Rechts, dem Willen des Stifters sowie des Stiftungsgeschäfts und der Satzung der Stiftung einschließlich der Zuordnung zur Kirche verwaltet werden.
- (3) Die Zuordnung zur Kirche wird durch die Verfolgung kirchlicher Zwecke oder die Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben und dem Maß der institutionellen Verbindung mit der Kirche einschließlich der kirchlichen Stiftungsaufsicht gewährleistet.
- (4) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der staatlichen Stiftungsbehörden bleiben unberührt.

§ 4 Aufsichtsgrundsätze

- (1) Die kirchliche Stiftungsbehörde hat den bei Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters zu beachten. Sie verfolgt ein integriertes kirchliches Aufsichtsverständnis, welches aufgaben-, ressourcen- und risikoorientiert ausgerichtet ist und berät und unterstützt Stifter sowie Stiftungen und deren Organe.
- (2) Im Rahmen einer gestuften Aufsicht stärkt sie die Selbstständigkeit der Stiftung und die Eigenverantwortlichkeit des Handelns der Organe der Stiftung.

§ 5 Unterrichtung

- (1) Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten. Darüber hinaus kann sich die kirchliche Stiftungsbehörde jederzeit über alle Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen unterrichten und Berichte anfordern.
- (2) Liegen der kirchlichen Stiftungsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen.
- (3) Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht kann sie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.

§ 6 Prüfung

- (1) Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung anzuwenden und der kirchlichen Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung, Vermögensübersicht und Vermögensrechnung oder kaufmännischer Jahresabschluss) und einen Tätigkeitsbericht, der insbesondere die Erfüllung der Stiftungszwecke beinhaltet, vorzulegen. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann eine kürzere Vorlagefrist festlegen, insbesondere wenn vorangegangene Jahresrechnungen beanstandet wurden oder die Stiftung wiederholt ihrer Verpflichtung nach Satz 1 verspätet nachgekommen ist. Im Tätigkeitsbericht ist auch auf die Veränderung bei stiftungstragenden Einrichtungen sowie auf Chancen und Risiken für das Stiftungsvermögen einzugehen. Wenn der Prüfungsbericht einen Lagebericht enthält, kann auf den Tätigkeitsbericht verzichtet werden.
- (2) Die Stiftung hat die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft oder eine vergleichbare Stelle (Abschlussprüfer) prüfen zu lassen. Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken.
- (3) Die Stiftung kann auf Antrag durch vorherige schriftliche Zustimmung von der Pflicht zur Einbeziehung eines Abschlussprüfers befreit werden, wenn das Stiftungsvermögen oder der Aufwand zur Verwaltung des Stiftungsvermögens von geringem Umfang ist. Die Ausnahme kann zeitlich befristet werden.
- (4) Wird die Jahresrechnung durch einen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Abschlussprüfer geprüft und der Prüfungsbericht der kirchlichen Stiftungsbehörde vorgelegt, soll die kirchliche Stiftungsbehörde von einer nochmaligen Prüfung absehen. Sie kann im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.
- (5) § 7 gilt entsprechend.

§ 7 Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel

- (1) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem in dem Stiftungsgeschäft oder in der Satzung zum Ausdruck gebrachten Willen des Stifters oder gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten, angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.
- (2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten Frist durchgeführt wird.
- (3) Kommt die Stiftung oder ein Stiftungsorgan einer Anordnung der kirchlichen Stiftungsbehörde binnen einer von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten Frist nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Anordnung mit Zwangsmitteln unter den Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des jeweiligen Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hat, vollstrecken.

§ 8 Abberufung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

- (1) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses

Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilig untersagen.

- (2) Kommt die Stiftung der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und eine andere Person an dessen Stelle berufen.
- (3) Wenn der Vorstand oder ein anderes Organ der Stiftung seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, weil Mitglieder des Organs fehlen, hat die kirchliche Stiftungsbehörde in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen notwendige Maßnahmen zu treffen, um die Handlungsfähigkeit des Organs zu gewährleisten. Die kirchliche Stiftungsbehörde ist insbesondere befugt, Organmitglieder befristet zu bestellen oder von der satzungsmäßig vorgesehenen Zahl von Organmitgliedern befristet abzuweichen, insbesondere indem die kirchliche Stiftungsbehörde einzelne Organmitglieder mit Befugnissen ausstattet, die ihnen nach der Satzung nur gemeinsam mit anderen Organmitgliedern zustehen.
- (4) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem von ihr bestellten Organmitglied bei oder nach der Bestellung eine angemessene Vergütung auf Kosten der Stiftung bewilligen, wenn das Vermögen der Stiftung sowie der Umfang und die Bedeutung der zu erledigenden Aufgaben dies rechtfertigen. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die Bewilligung der Vergütung mit Wirkung für die Zukunft ändern oder aufheben. Eine solche Vergütung kann in Ausnahmefällen auch von der kirchlichen Stiftungsbehörde getragen werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung die Übernahme der Kosten für die Vergütung nicht erlauben. Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung derart, dass sie zur Übernahme der Kosten für die Vergütung wieder in der Lage ist, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die von ihr getragene Vergütung ersetzt verlangen.
- (5) Reichen die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsbehörde nach dieser Stiftungsordnung nicht aus, um eine dem Willen des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen auf Kosten der Stiftung einem Sachwalter übertragen. Dessen Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellsurkunde festzulegen.

§ 9 Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt die kirchliche Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung durch Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. Die Kosten entsprechender Maßnahmen trägt die Stiftung. § 8 Absatz 4 Satz 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 10 Zustimmungserfordernis

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Zulegung oder zur Zusammenlegung der Stiftung sowie zur Auflösung der Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unbeschadet der staatlichen Genehmigung der schriftlichen Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde. Der Stifter ist hierzu nach Möglichkeit anzuhören.
- (2) Für die Aufhebung der Stiftung durch die staatliche Stiftungsbehörde gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist zugleich die Zustimmung im Sinne von § 12 Absatz 4 Stiftungsgesetz NRW.

§ 11 Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte und Rechtsakte

- (1) Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der schriftlichen Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde neben den in § 10 genannten Beschlüssen:
 - a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken. Dies gilt nicht für die Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten;
 - b) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen;
 - c) Übertragung, Übernahme oder Schließung von Anstalten oder Einrichtungen;
 - d) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen;
 - e) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt.
- (2) Die Genehmigung im Sinne von Absatz 1 lit. d) kann die kirchliche Stiftungsbehörde von der Erstreckung aufsichtsrechtlicher Regelungen auf die Gesellschaft abhängig machen.
- (3) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung kann die kirchliche Stiftungsbehörde für Rechtsgeschäfte und Rechtsakte nach Absatz 1 die Zustimmung bereits im Voraus schriftlich erteilen. Diese Zustimmung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 12 Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigung

- (1) Die kirchliche Stiftungsbehörde führt kein öffentliches Stiftungsverzeichnis.
- (2) Kirchliche Stiftungen können gemäß § 10 Stiftungsgesetz NRW in das elektronische Stiftungsverzeichnis des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen werden. Das Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 5 Satz 1 Stiftungsgesetz NRW gilt als erteilt.
- (3) Die kirchliche Stiftungsbehörde stellt auf Antrag den kirchlichen Stiftungen eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (Vertretungsbescheinigung).
- (4) Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über die personelle Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich des Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz und jede Änderung derselben zu unterrichten.

§ 13 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung einer kirchlichen Stiftung fällt das Vermögen für den Fall, dass es an einer Bestimmung zur Anfallberechtigung durch oder aufgrund der Satzung fehlt, an das Bistum Münster, das die Stiftung beaufsichtigt hat. Das Vermögen soll unmittelbar und ausschließlich möglichst für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.

§ 14 Rechtsweg

Gegen Maßnahmen der kirchlichen Stiftungsbehörden ist der kirchliche Rechtsweg gegeben.

§ 15 Verwaltungsvorschriften

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die zur Durchführung dieser Stiftungsordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 16 Schriftform

Soweit diese Stiftungsordnung keine besondere Form vorsieht, ist Textform ausreichend.

§ 17 Evaluation

Die kirchliche Stiftungsbehörde soll fünf Jahre nach Inkrafttreten der Stiftungsordnung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit einer Überprüfung unterziehen.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Stiftungsordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 12. April 2011 (Kirchliches Amtsblatt 2011, Nr. 9, Art. 86) außer Kraft.
- (3) § 12 Absatz 1, 2 und 3 treten am 31. Dezember 2026 außer Kraft.
- (4) Diese Stiftungsordnung wird im kirchlichen Amtsblatt und im jeweiligen staatlichen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Münster, den 09.06.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 110

Art. 121

Kollektenterminkalender 2024 für das Bistum Münster

14.01.2024	Afrika-Mission
04.02.2024	Nordische Diaspora
17.03.2024	MISEREOR und Fastenopfer der Kinder
24.03.2024	Kollekte für das Heilige Land (Palmsonntag)
19.05.2024	Bischöfliches Werk RENOVABIS (Pfingstsonntag)
26.05.2024	Kollekte für den Katholikentag
16.06.2024	Jugendseelsorge
30.06.2024	Aufgaben des Hl. Vaters
14.07.2024	Nordoldenburgische Diaspora
25.08.2024	Domkirche in Münster
08.09.2024	Welttag der Kommunikationsmittel
22.09.2024	Caritas-Kollekte
27.10.2024	Weltmissionssonntag
02.11.2024	Priesterausbildung in Osteuropa (Allerseelen)

03.11.2024	Gutes Buch
17.11.2024	Diasporaopfertag/Diasporakollekte
24./25.12.2024	Bischöfliches Werk ADVENIAT

Weitere Kollekten bzw. Sammlungen:

monatlich am Herz-Jesu-Freitag	Förderung von Priester- und Ordensberufen
Erstkommunion und Firmung	Diaspora-Kinderhilfe
zw. 2. Weihnachtstag u. Epiphanie	Weltmissionstag der Kinder
Sternsinger	Sternsingeraktion

Anmerkung: Die Kollekten am Sonntag schließen jeweils die Vorabendmessen ein.

Das **Krippenopfer der Kinder** wird an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Aachen abgeführt.

Am Tag der feierlichen Erstkommunion und am Tag der Firmung ist jeweils eine Kollekte zugunsten der Kath. Diaspora-Kinderhilfe, Paderborn abzuhalten. Die Abführung erfolgt (über die Zentralrendantur) direkt an das

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
- Diaspora-Kinderhilfe -
Kamp 22
33098 Paderborn

bei der Bank für Kirche und Caritas Paderborn eG, BIC: GENODEM1BKC
IBAN: DE46 4726 0307 0010 0001 00
unter Angabe der Kollektenbezeichnung.

Verwaltung der Kollekten

1. Die Kollektenerträge sind von der Kirchengemeinde zunächst sicher aufzubewahren und umgehend zugunsten der Kirchenkasse (§ 38 HKO) bzw. der Dekanatskasse bei einer Bank/Sparkasse einzuzahlen. Die quittierten Bankbelege sind als Einzahlungsnachweise nach den Bestimmungen des § 69 HKO im Pfarramt aufzubewahren. Für die entstanden laufenden Kosten der Verwaltungen (z.B. Kontoführungsgebühren) ist die Kirchengemeinde zuständig. Eine Anrechnung auf die Kollekten ist nicht möglich.
2. Die Erträge der "Allgemeinen Kollekten" (Klingelbeutel) und die Erträge der zweckgebundenen Kollekten, soweit sie für die Bedürfnisse der eigenen Kirche bestimmt sind (z.B. Renovierung, Ausschmückung der Kirche, Anschaffung von Glocken, Bänken, Paramenten u. ä.), sind an die Kirchenkasse abzuführen. Ihre zweckentsprechende Verwendung ist in der Jahresrechnung nachzuweisen.
3. Wegen der Verwaltung des Treugutes wird auf die im Kirchlichen Amtsblatt 2003 Nr. 12/13 Art. 130 veröffentlichte Ordnung verwiesen.
4. Für die vom Bischof angeordneten Kollekten gilt:
 - a) Es ist Pflicht der Pfarrer, Pastöre, Pfarrrektoren und aller selbständigen Seelsorger, die von hier angeordneten Kollekten vorher anzukündigen und an den festgesetzten Tagen abzu-

halten. Sie sind sowohl bei der Ankündigung als auch am Tage der Abhaltung den Gläubigen dringend zu empfehlen. Wird im Einzelfall die Verlegung einer von hier angeordneten Kollekte notwendig, so ist vorher unsere Genehmigung einzuholen.

- b) Die angeordneten Kollekten sind in jedem Gotteshaus der Pfarrgemeinde, in dem öffentlicher Gottesdienst stattfindet, und zwar in allen hl. Messen, abzuhalten. Eine zweite Kollekte darf an diesem Tage nicht stattfinden - auch nicht an den Kirchentüren.
- c) Der Ertrag der Kollekten ist, wenn nicht eigens etwas anderes angeordnet ist, ungekürzt über die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur an die Bistumskasse Münster abzuführen. Die Erträge der Kollekte "Weltmissionstag der Kinder" und der „Sternsingeraktion“ sind von der Zentralrendantur/Dekanatskasse direkt an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Aachen zu überweisen (Pax-Bank eG, BIC: GENODED1PAX, IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31). Die Erträge der Kollekte für die Jugendseelsorge am 16. Juni 2024 sowie der Caritas-Kollekte am 22. September 2024 fließen in den Haushalt der Kirchengemeinde zur zweckentsprechenden Verwendung ein. Von dem Ertrag der Kollekte "Gutes Buch" am 3. November 2024 sind 20 % über die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur an die Bistumskasse abzuführen. Die Restbeträge sind zur zweckentsprechenden Verwendung dem Haushalt der Kirchengemeinde zuzuführen.
- d) Spätestens 8 Tage nach Abhaltung der Kollekte ist der Ertrag an die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur abzuführen und der Zahlungseingang und die Vollständigkeit von dort zu überwachen. Die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur legt ihrerseits spätestens bis zum Abgabetermin dem Bischöflichen Generalvikariat in Münster eine Kollektenabrechnung vor, die mit der Bestätigung zu versehen ist, dass die Vollständigkeit der Kollektenabführung aller zugehörigen Kirchengemeinden geprüft wurde. Die Bistumskasse zieht die gemeldeten Beträge anschließend per SEPA-Verfahren vom Konto der Dekanatskasse bzw. Konto der Zentralrendantur ein.

Münster, 12.06.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 601

Art. 122

Ordnung zur Berufseinführung in den pastoralen Dienst im Bistum Münster (Abk.: B)

1. Präambel

1.1 Grundlage dieser Ordnung zur Berufseinführung in den pastoralen Dienst im Bistum Münster sind die Rahmenstatuten und -ordnungen für die Ausbildung und Berufseinführung von Gemeinde- und Pastoralreferentinnen bzw. Gemeinde- und Pastoralreferenten in der jeweils geltenden Fassung sowie das Diözesanstatut für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Bistum Münster in seiner jeweils geltenden Fassung. Diese Ordnung löst die Ordnung vom 01. April 2015 ab.

1.2 Ziel der Berufseinführung ist es, katholische Christen zu befähigen, hauptberuflich im pastoralen Dienst des Bistums Münster zu arbeiten. Sie sollen in der Lage sein, aufgrund gläubiger Haltung, menschlicher Reife, des Studiums und aufgrund der im Pastoralen Kompetenz- und Qualifikationsrahmen im Bistum Münster beschriebenen Fähigkeiten den ihnen übertragenen

Dienst in der Kirche von Münster zu tun.

1.3 Verantwortlich für die Berufseinführung in den Pastoralen Dienst im Bistum Münster, sowohl im Officialatsbezirk wie auch im NRW-Teil des Bistums, ist das Institut für Diakonat und pastorale Dienste im Bistum Münster.

2. Zulassung zur Berufseinführung in den Pastoralen Dienst im Bistum Münster

2.1 An der Berufseinführung kann nur teilnehmen, wer eine erfolgreiche Erste Dienstprüfung aufgrund von einschlägigen abgeschlossenen Studien nachweisen kann und wer das Bewerbungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen B1.

2.2 Reguläre Ausnahme von der Zulassungsbedingung der Ersten Dienstprüfung ist die Vereinbarung im Rahmen des Bewerbungsverfahrens über den berufsbegleitenden Abschluss einer theologischen Qualifikation während der Assistenzzeit, die sich dann i.d.R. um ein Jahr verlängert. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen B2.

3. Gegenstand der Berufseinführung in den pastoralen Dienst im Bistum Münster

3.1 Die i.d.R. dreijährige Berufseinführung in den Pastoralen Dienst im Bistum Münster basiert auf reflektierter Praxis und umfasst deswegen den pastoralen Praxiseinsatz (siehe unter 4) und alle Studieneinheiten, die zur Ablegung der Zweiten Dienstprüfung erfolgreich absolviert werden müssen. Diese sind:

3.1.1 Der Religionspädagogische Kurs wird von der HA 300 des BGV Münster verantwortet und unterhält eine eigene Ordnung mit Ausführungsbestimmungen.

3.1.2 Der Pastoralpsychologische Basiskurs wird von der HA 500 des BGV Münster verantwortet und unterhält eine eigene Ordnung mit Ausführungsbestimmungen.

3.1.3 Der Pastoraltheologische Kurs wird vom Institut für Diakonat und pastorale Dienste im Bistum Münster verantwortet und unterhält eine eigene Ordnung mit Ausführungsbestimmungen.

3.1.4 Unabhängig von den unter 3.1.1-3 genannten Kursen finden während der Berufseinführung Studieneinheiten im Umfang von 40-70 UStd. statt. Ein Teil davon sind gemeinsame Veranstaltungen, die von der Leitung der Berufseinführung in den Pastoralen Dienst verantwortet werden. Ein anderer Teil davon sind frei wählbare Fortbildungsmodule. Näheres dazu regeln die Ausführungsbestimmungen B3 + B4.

3.1.5 Neben den unter 3.1.1-4 genannten Veranstaltungen ist die Berufseinführung insgesamt ein geistlicher Weg, der unterstützt wird durch das Angebot der geistlichen Begleitung und durch Einführung und Vertiefung geistlichen Lebens im Rahmen des forum internums. Dies wird verantwortet vom Team der Spirituale und geistlichen Begleiterinnen und Begleitern im Institut für Diakonat und pastorale Dienste im Bistum Münster. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen B5.

3.1.6 Fester Bestandteil der Berufseinführung ist ebenfalls eine Präventionsschulung gegen sexualisierte Gewalt gemäß der jeweils geltenden Fassung der Präventionsordnung des Bistums Münster und die Integration von sexueller Bildung in die unter 3.1.1-3.1.5 genannten Bereiche.

3.2 Die Teilnahme an den unter 3.1.1-6 genannten Studieneinheiten schließt das Ablegen einer Prüfung nicht automatisch mit ein, sodass die Kurse nach Absprache mit den jeweiligen

Kursleitungen prinzipiell offen sind für andere pastorale Berufsgruppen, Kooperationen mit anderen Bistümern sowie weiteren Interessierten.

3.3 Die Teilnahme an weiteren über die unter 3.1.1-6 geregelten Fortbildungen hinaus ist während der Assistenzzeit dienstlich nicht vorgesehen. Ausnahmen werden fristgerecht mit der Leitung der Berufseinführung in den Pastoralen Dienst im Bistum Münster abgestimmt und von ihr genehmigt.

4. Pastoraler Praxiseinsatz im Rahmen der Berufseinführung in den pastoralen Dienst im Bistum Münster

4.1 Voraussetzung für die Teilnahme an den unter 3.1.1-3 genannten Kursen ist die begleitende Praxis gemäß Einsatzschreiben im Umfang der vertraglich festgelegten Arbeitszeit im Rahmen der Assistenzzeit.

4.2 Alle dienstlichen Obliegenheiten regelt der Arbeitsvertrag.

4.3 Der Einsatz erfolgt in Abstimmung mit der Personalkonferenz und der MAV im Bistum Münster durch das Institut für Diakonat und pastorale Dienste. Der Pastoralassistentin, dem Pastoralassistenten zugeordnet ist eine Mentorin oder ein Mentor. Vor dem Ende der Probezeit wird ein Einsatzgespräch geführt. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen B6 + B7.

4.4 Die Teilnahme an den unter 1.3.1-6 aufgeführten Kursen und Veranstaltungen und alle damit verbundenen Zeitaufwendungen sind Arbeitszeit. Die verbleibende Arbeitszeit ist frei für den entsprechenden Einsatz.

4.5 Sollte eine Pastoralassistentin oder ein Pastoralassistent bereits über eine entsprechende schulische Ausbildung verfügen, wird der Schuleinsatz und die TN am religionspädagogischen Kurs durch die Leitung der Berufseinführung zum Pastoralen Dienst im Bistum Münster erlassen. Die Zeit wird genutzt für einen vertieften Einsatz im pastoralen Einsatzort im ersten Jahr. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Berufseinführung auf zwei Jahre verkürzt werden. Auch darüber befindet die Leitung der Berufseinführung zum Pastoralen Dienst im Bistum Münster in Absprache mit der MAV.

4.6 Bei Teilnahme am Würzburger Fernkurs findet der religionspädagogische Kurs und der Schuleinsatz nach erfolgreichem Abschluss der theologischen Studien im vierten Jahr der Berufseinführung statt.

4.7 Für die unter 2.2 geregelten Studien werden die Teilnehmenden freigestellt mit einem Umfang von durchschnittlich 30% der regulären Arbeitszeit. Nach erfolgreichem Abschluss schließt sich die religionspädagogische Ausbildung an.

4.8 Die Assistenzzeit kann sich in begründeten Ausnahmen um ein Jahr verlängern. Gründe können entweder in der religionspädagogischen Ausbildung, in Fehlzeiten durch Krankheit oder ähnliches oder in noch zu stärkenden Kompetenzen liegen. In allen Fällen muss die Aussicht gegeben sein, dass das definierte Ziel erreicht werden kann. Eine Ausnahme aus der hier angegebenen zeitlichen Befristung bilden lediglich staatlich garantierte Zeiten (Mutterschutz, Elternzeiten und ähnliches). Jede Verlängerung wird von der Ausbildungsleitung in Absprache mit der/dem PA unter Beteiligung der MAV und aller formal beteiligter weiterer Stellen als individuelle Einzelfalllösung gefunden.

4.9 Es besteht die Möglichkeit einer Berufseinführung in Teilzeit. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen B8.

5. Abschluss der Berufseinführung mit der Zweiten Dienstprüfung

5.1 Die Berufseinführung schließt mit der Zweiten Dienstprüfung ab. Sie ist eine kirchliche Prüfung, die im Auftrag des Bischofs von Münster von der Leitung der Berufseinführung in den Pastoralen Dienst bescheinigt wird.

5.2 Die Zweite Dienstprüfung ist kumulativ und gilt als bestanden, wenn alle unter 3.1.1-4 aufgeführten Kurse und Studieneinheiten gemäß den geltenden Ordnungen erfolgreich absolviert wurden.

5.3 Zur Ablegung der Zweiten Dienstprüfung im Bistum Münster können Abschlusszertifikate von gleichwertigen Kursen anderer Träger anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt durch die Leitung der Berufseinführung in den Pastoralen Dienst im Bistum Münster.

5.4 Die erfolgreich absolvierte Zweite Dienstprüfung und das Auswertungsgespräch befähigen zusammen mit einem Gespräch mit dem Bischof von Münster zur Beauftragung zum Pastoralen Dienst im Bistum Münster durch den Bischof von Münster. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen B9 + B10.

Münster, 02.06.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: IDP

Art. 123

Ordnung Pastoralkurs

1. Ziel

1.1 Der Pastoraltheologische Kurs dient dem pastoraltheologischen und pastoralpraktischen Kompetenzerwerb, wie er im Pastoralen Kompetenz- und Qualifikationsrahmen im Bistum Münster für die Pastoralen Dienste vorgesehen ist.

1.2 Der Pastoraltheologische Kurs basiert auf theoriegeleiteter Praxis, welche durch Studieneinheiten, Praxisaufgaben, Selbstreflexion, Lerngruppen und Feedback die eigene kontinuierliche Weiterentwicklung der Kompetenzen fördert und dokumentiert. Näheres regelt die Ausführungsbestimmung P1 Leitfaden Lernportfolio.

2. Teilnehmende, Teilnahme und Teilnahmevoraussetzung

2.1 Die Durchführung des Kurses und der Prüfung werden vom Institut für Diakonat und pastorale Dienste gemeinsam mit dem Bischöflichen Priesterseminar Borromäum im Bistum Münster verantwortet.

2.2 Teilnehmende

2.2.1 Regulär Teilnehmende sind Priesterkandidaten und Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten des Bistums Münster.

2.2.2 Kooperierende Bistümer entsenden Teilnehmende nach schriftlich festzuhaltenden Vereinbarungen mit den entsprechenden Ausbildungsleitungen im Bistum Münster.

2.2.3 Der Kurs ist als Ganzes und in seinen Studieneinheiten generell offen für weitere Teilnehmende aus den pastoralen Diensten im Bistum Münster und für andere Interessierte.

Über eine Teilnahme entscheidet nach vorheriger schriftlicher Absprache die jeweilige Ausbildungsleitung bzw. bei einzelnen Studieneinheiten die jeweilige Leitung der Studieneinheit.

2.3 Teilnahme

2.3.1 Die Teilnahme am gesamten Kurs ist für alle regulären Teilnehmenden nach 2.2.1 obligatorisch.

2.3.2 Im Einzelfall können durch bereits erbrachte und nachgewiesene Kompetenzleistungen Teile des Kurses durch die jeweiligen Ausbildungsleitungen erlassen werden.

2.3.3 Studieneinheiten, die durch Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit oder andere nachvollziehbare Gründe versäumt werden, müssen i.d.R. im nachfolgenden Kurs nachgeholt werden oder durch eine individuell mit der Leitung der entsprechenden Studieneinheit zu vereinbarenden Ersatzleistung abgegolten werden. Im Einzelfall können auch entsprechende Fortbildungen anderer Anbieter als Ersatz herangezogen werden oder aber der Kursabschnitt kann erlassen werden. Darüber entscheidet die jeweilige Ausbildungsleitung in Absprache mit der Leitung der Studieneinheit.

2.4 Teilnahmevoraussetzung

Da der Kurs auf reflektierter und theoriegeleiteter Praxis beruht, ist ein paralleler und durch ein Mentorat begleiteter Praxiseinsatz in einem pastoralen Feld zwingend erforderlich. Der zeitliche Umfang wird durch einen entsprechenden Einsatz im pastoralen Feld festgelegt.

3. Umfang, Inhalt und Form

3.1 Der Pastoraltheologische Kurs umfasst in einem Zeitraum von zwei Jahren mehrere Studieneinheiten mit einem Stundenumfang von insgesamt 300-400 UStd.

3.2 Inhalt und zeitliche Gewichtung der einzelnen Kursabschnitte richten sich nach dem Pastoralen Kompetenz- und Qualifikationsrahmen im Bistum Münster, den pastoralen Erfordernissen des Bistums Münster sowie dienstrechtlichen Obliegenheiten und Erlassen des Bischofs. Näheres dazu regelt die Ausführungsbestimmung P2 Leitfadens Pastorkurs.

3.3 Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Leitung der Studieneinheit, die Studieneinheit nach didaktischen Prinzipien als Präsenz-, Online- oder als eine blended-Learning-Veranstaltung frei zu konzipieren. Entsprechend verteilen sich die Stundenanteile auf Präsenz- und Onlineveranstaltungen sowie auf klar definiertes Selbststudium. Näheres dazu regelt auch die Ausführungsbestimmung P3 Leitfadens Liturgie.

3.4 Der Pastorkurs ist inhaltlich und deshalb i.d.R. auch zeitlich eingebettet in ein sich ergänzendes Zusammenspiel mit dem religionspädagogischen Kurs und dem pastoralpsychologischen Basiskurs im Bistum Münster sowie den Angeboten des Teams der Spirituale und geistlichen Begleiter im Institut für Diakonat und pastorale Dienste (vgl. Ordnung zur Berufseinführung in den pastoralen Dienst im Bistum Münster in ihrer jeweils gültigen Fassung). Es gibt im Einzelfall begründete Ausnahmen von diesem engen Zusammenspiel, die von der jeweiligen Ausbildungsleitung entschieden werden.

4. Prüfungen

4.1. Der Kurs kann mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Die Prüfung umfasst zwei Teile, eine Praktische Prüfung (vgl. 4.3 in dieser Ordnung) und ein Abschlusskolloquium (vgl. 4.4 in dieser Ordnung). Über die bestandene Gesamtprüfung wird ein Zertifikat ausgestellt. Andernfalls wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

4.2 Mit der Prüfung im Pastoraltheologischen Kurs sollen die Teilnehmenden nachweisen, dass sie über die im Pastoralen Kompetenz- und Qualifikationsrahmen im Bistum Münster hinterlegten Kompetenzen im pastoraltheologischen und pastoralpraktischen Bereich selbständig und sinnvoll verfügen können. Für die Berufseinführung in den pastoralen Dienst im Bistum Münster ist die Teilnahme an der Prüfung obligatorisch.

4.3. Die Praktische Prüfung dient als Zwischenprüfung im pastoraltheologischen Kurs und umfasst eine theoriegeleitete und reflektierte Praxissituation im pastoralen Einsatzfeld vor Ort. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen P4 Leitfaden Praktische Prüfung.

4.4 Das Abschlusskolloquium umfasst ein Reflexionsgespräch über eine als Facharbeit schriftlich eingereichte Kompetenz- und Rollenreflexion, sowie ein Fachgespräch über eine Studieneinheit. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen P5 Leitfaden Pastoraltheologisches Abschlusskolloquium.

4.5 Gegen Prüfungsverläufe und Prüfungsergebnisse kann Widerspruch beim Generalvikar des Bistums Münster eingelegt werden.

Ein derartiger Widerspruch ist spätestens 14 Tage nach der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses der entsprechenden Prüfungsleistung schriftlich mit entsprechender Begründung zu erklären.

Nach Rücksprache mit allen Beteiligten erfolgt ein abschließender Bescheid durch den Generalvikar. Gegen diesen Bescheid ist kein Widerspruch mehr möglich.

Münster, 02.06.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Hinweis: Die beiden Ordnungen, inklusive der entsprechenden Leitfäden, finden Sie auf der Homepage des IDP unter:
<https://www.idp-muenster.de/idp/pastoralreferenten-innen/berufseinfuehrung/dokumente/>

AZ: IDP

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 124

Personalveränderungen

B a n d i, Anil, Pfarrer, wurde unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung zum 1. Juli 2023 bis zum Amtsantritt eines neuen Pfarrers zum Pfarrverwalter in der Pfarrei Barßel St. Ansgar ernannt.

D a m w e r t h, Markus, Diakon, wird von seinem Dienst in der Pfarrei Münster St. Nikolaus entpflichtet. Er bleibt bis auf Weiteres von seiner Tätigkeit als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) im Bistum Münster beurlaubt und freigestellt für den Dienst als Ständiger Diakon in der Diözese Charleston/USA.

v a n D o o r n i c k, Theodor, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 21. Juni 2023 von der Pfarrstelle Emmerich am Rhein St. Vitus entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. November 2023 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in der Pfarrei Goch St. Martinus ernannt. Er bleibt weiterhin als Diözesanjugenschutzpräses des Bundes der St. Sebastianus-Schützenjugend im Diözesanverband Münster (BdSJ) tätig.

F o r t m a n n, Sabrina, Pastoralreferentin, wurde zum 17. Juli 2023 befristet bis 16. Juli 2025 die Stelle als Pastoralreferentin (50 %) in der Pfarrei Beckum St. Stephanus übertragen.

H o l e t z k e, Thimo, Pastoralreferent, wurde auf eigenen Wunsch mit Ablauf des 31. Juli 2023 von seinen Aufgaben als Pastoralreferent in Wildeshausen St. Peter entpflichtet. Zugleich wurde ihm zum 1. August 2023 die Stelle als Pastoralreferent (50%) in der Pfarrei Heiden St. Georg und befristet bis zum 31. Juli 2024 die Stelle einer Hospitation im Klinikum Westmünsterland, Krankenhaus Ahaus (20 %) übertragen.

K ö p p e n, Hans-Bernd, Dompropst, wurde zum 4. Mai 2023 von der Verwaltung der Pfarrstelle am Hohen St.-Paulus-Dom in Münster entpflichtet.

K r u m m i n g a, Hans-Dieter, Diakon, wurde zum 1. Juli 2023 als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) zur Mitarbeit in der Pfarrei Waltrop St. Peter beauftragt.

M e s s i n g, Ulrich, Pfarrer, wurde zum 1. Juni 2023 bis zum 31. März 2026 als Dechant im Dekanat Münster ernannt.

M o l i t o r, Monika, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Juli 2023 die Stelle als Pastoralreferentin (80%) im Bereich der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge in den Einrichtungen der Stiftung Mathias-Spital übertragen.

M u z i a z i a, Egide, Dr., Pfarrer, wurde zum 22. Juni 2023 die Pfarrstelle Emmerich am Rhein St. Vitus übertragen. Herr Pfarrer Muziazia wurde mit Ablauf des 21. Juni 2023 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster Heilig Kreuz entpflichtet.

P a r a c i e j, Andrzej, Kaplan in der Polnischen Mission in Oldenburg, wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2023 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in der Polnischen Katholischen Mission in Oldenburg ernannt.

P a s c h k e, Oliver, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 15. Juni 2023 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Recklinghausen St. Antonius entpflichtet. Zugleich wurde er zum 25. Juni 2023 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Horstmar St. Gertrudis ernannt.

R o l f e s, Anna-Elisabeth, Pastoralreferentin, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2023 von ihrer Aufgabe als Pastoralreferentin in der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud in Lohne entpflichtet. Gleichzeitig wurde sie mit Wirkung zum 1. August 2023 zur Personalreferentin in der Pfarrei Cappeln St. Peter und Paul ernannt.

S i w e k, Pawel, Kaplan in der Polnischen Mission in Oldenburg, wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2023 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in der Polnischen Katholischen Mission in Oldenburg ernannt.

S ü h l i n g, André, Pfarrer, wurde zum 1. Juni 2023 bis zum 31. März 2026 als Definitor für das Dekanat Münster ernannt.

T e l a a r, Merve, Pastoralreferentin, wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2022 zur Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Andreas in Cloppenburg mit dem Auftrag zur unterstützenden pastoralen Tätigkeit in den Pfarreien St. Marien in Bethen und St. Peter und Paul in Cappeln ernannt. Im Zuge der Nachbesetzung der offenen Stelle der Pastoralreferentin / des Pastoralreferenten in Cappeln zum 1. August 2023 endet mit Ablauf des 31. Juli 2023 ihr Auftrag zur unterstützenden pastoralen Tätigkeit in der Pfarrei Cappeln St. Peter und Paul.

T h e b e n, Gerhard, Domkapitular, wurde zum 5. Mai 2023 die Pfarrstelle am Hohen St.-Paulus-Dom in Münster übertragen.

T r e s c h e r, Dr. Stephan, Pastoralreferent, wurde mit Ablauf des 30. April 2023 von seiner Aufgabe als Pastoralreferent in der Abteilung Seelsorge des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta mit dem Schwerpunkt Exerzitien und Spiritualität entpflichtet. Gleichzeitig wurde er mit Wirkung vom 1. Mai 2023 zum Pastoralreferenten in der Fachstelle für Pastorale Bildung und Begleitung als Gliederung der Stiftung Kardinal von Galen ernannt.

W e i b e l s, Marko, wurde zum 1. August 2023 für die Zeit der Ausbildung die Stelle eines Pastoralassistenten in der Pfarrei Dorsten St. Paulus übertragen.

Emeritierungen gemäß der Emeritierungsordnung KA 1984 NR 18 Art. 151:

B a b e l, Manfred, Pfarrer, wurde von seinen Aufgaben als Pastor mit dem Titel Pfarrer der Kirchengemeinde Kevelaer St. Antonius entpflichtet. Mit Wirkung vom 29. Mai 2023 wurde ihm der Status eines parochus emeritus verliehen.

G e r l i n g, Werner, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Greven St. Martinus, wurde zum 1. Juli 2023 emeritiert.

In den Ruhestand versetzt wurde:

A a l, Erwin, Pfarrer, wurde zum 1. Juli 2023 in den Ruhestand versetzt.

L a w s, Ulrich, Krankenhauspfarrer em., wurde zum 1. Juni 2023 in den Ruhestand versetzt.

AZ: 500

Art. 125

Unsere Toten

K r o g m a n n, Veronika, Pastoralreferentin i. R., geboren am 8. August 1930 in Kroge-Ehrendorf (Lohne). 1953 trat sie in die Gemeinschaft der Schwestern der Göttlichen Vorsehung ein und legte 1962 ihre Ewige Profess ab. Sr. Veronika besuchte das Seminar für Seelsorgehelferinnen in Münster von 1962 bis 1965 und schloss die Ausbildung mit einem berufspraktischen Jahr im Konvent der Schwesterngemeinschaft und in der Pfarrgemeinde St. Cosmas und Damian in Barßel ab. 1965 ging sie auf die Nordseeinsel Borkum und arbeitete dort als Pastoralreferentin in der katholischen Gemeinde Maria Meeresstern im Nordseeheilbad Borkum in fast allen Bereichen der Seelsorge, sie engagierte sich in der Urlauber- und Krankenseelsorge und gab Religionsunterricht an der Grundschule und in den Orientierungsstufen. Von 1972 bis 1975 unterbrach sie diesen Einsatz auf der Insel für ein Studium an der Fachhochschule für Religionspädagogik in Paderborn. Im Jahr 1988 wechselte Sr. Veronika nach Oldenburg, wo sie in der Pfarrgemeinde St. Peter als Pastoralreferentin mit dem Auftrag zur überpfarrlichen Mitarbeit tätig war. Zu Beginn des Jahres 1994 wurde ihr die Einsatzstelle in der Pfarrgemeinde St. Josef in Oldenburg-Bümmerstede mit dem besonderen Auftrag für die Kapellengemeinde St. Ansgar in Sandkrug übertragen. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres beendete sie ihr Berufsleben im Dienste der Kirche. Von 1996 bis zu ihrer Rückkehr in das Provinzhaus der Deutschen Provinz in Münster engagierte sie sich weiterhin ehrenamtlich in der Gemeinde in Oldenburg-Bürgerfelde. Im März 2020 kam sie aus gesundheitlichen Gründen zurück in das Provinzhaus der Deutschen Provinz in Münster. Dort starb sie am 30. Mai 2023 nach einer schweren Erkrankung im Alter von 92 Jahren.

M e n k e, Rolf, Pfarrer em., geboren am 7. Juli 1936 in Münster. Zum Priester geweiht am 5. Juni 1966 im Kamillianer-Koster in Münster-Sudmühle. Sein Goldenes Weihejubiläum konnte er am 29. Juni 2016 begehen. Nach seiner Priesterweihe übernahm Pfarrer em. Rolf Menke zunächst die Aufgabe als Seelsorger im Internat der Kamillianer in Neuss a. d. Rh., bevor er im Jahr 1969 als Seelsorger an die Universitäts-Klinik Freiburg wechselte. Im Jahr 1973 wurden ihm die Aufgaben als Kaplan in Harsewinkel St. Lucia übertragen. Die Inkardination in den Klerus des Bistums Münster erfolgte im Jahr 1977. Zum Krankenhauspfarrer am Marien-Hospital in Steinfurt (Borghorst) und Rektor der Hauskapelle sowie Subsidiar in Steinfurt St. Nikomedes wurde er im Jahr 1978 ernannt. Mit seiner Emeritierung im Jahr 2002 blieb er weiterhin in Steinfurt (Borghorst) St. Nikomedes wohnhaft. Pfarrer em. Rolf Menke verstarb am 29. Mai 2023 in Steinfurt im Alter von 86 Jahren.

V o r n h u s e n, August, Pfarrer em., geboren am 26. Februar 1926 in Vechta. Zum Priester geweiht am 30. November 1950 in Münster. Sein 70-jähriges Priesterjubiläum konnte er am 30. November 2020 begehen. Nach der Priesterweihe kam er zur Aushilfe nach Wilhelmshaven-Voslapp Stella Maris, bevor er im Januar 1951 Vikar in Strücklingen St. Georg wurde. Dort blieb er bis zum 15. Januar 1954, um anschließend Kaplan in Delmenhorst St. Marien zu werden. Diesen Dienst versah er bis zum 31. August 1958. Anschließend wurde bis 1967 Wehrpfarrer bzw. Militärfarrer, zunächst bis 1966 in Oldenburg und ab 1966 als Militäroberpfarrer in Wilhelmshaven. Bis 1969 blieb er nebenamtlicher Militärseelsorger, obwohl er zum 15. Dezember 1967 in die Pfarrseelsorge in Wilhelmshaven St. Peter wechselte. Bis 1972 war er dort Pfarrrektor mit dem Titel Pfarrer und anschließend Pfarrer der Pfarrei. Dort blieb er bis zu seiner Emeritierung. Vom 1. März 1975 bis 31. Juli 1987 war er Dechant des Dekanats Wilhelmshaven. Am 1. März 2001 entpflichtete ihn der Bischof auf seinen Wunsch hin von seinen Aufgaben und verlieh ihm den Titel eines „parochus emeritus“. Danach wechselte er seinen Wohnsitz in das Michaelstift in Bollingen im Saterland und widmete sich nach Kräften der Seelsorge im Saterland, insbesondere in Bokesch. Am 20. Mai 1977 wurde er zum Magistralkaplan des Souveränen Malteserordens ernannt. 2003 erhielt er aus den Händen des Wilhelmshavener Oberbürgermeisters das Bundesverdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland (Verdienstkreuz am Bande) für seinen langjährigen Einsatz im Dienste der Christen und Bürger, besonders als Stadtbeauftragter der Malteser in Wilhelmshaven und im Caritasverband. Seit Juli 2020 war er Ehrendomkapitular am Dom zu Münster. Pfarrer em. Vornhusen starb am 28. Mai 2023 im Alter von 97 Jahren in Leer.

P o t t m e y e r, Hermann Josef, Prof. em. Dr. theol. Dr. theol. h. c. Dr. theol. h. c. Lic.phil., geboren am 1. Juni 1934 in Bocholt. Zum Priester geweiht am 10. Oktober 1960 in Rom. Sein Diamantenes Weihejubiläum konnte er am 10. Oktober 2020 begehen. Nach seiner Priesterweihe und dem sich anschließenden Studium in Rom war er zunächst Kaplan in Emsdetten St. Pankratius. Im Jahr 1966 wurde er Assistent an der Kath. Theol. Fakultät der Westf. Wilhlems-Universität Münster. 1974 wurde er dort zum Dozenten ernannt. Ebenfalls im Jahr 1974 erhielt er die Professur für Fundamentaltheologie an der Ruhr-Universität Bochum. Als Wissenschaftlicher Beirat wurde er im Jahr 1980 ernannt. Von 1991 bis 1992 übernahm er eine Gastprofessur an der Universität Notre Dame, Indiana/USA. Die Johannes-Quasten-Medaille wurde ihm im Jahr 1991 überreicht. Von 1992 bis 2003 war er Mitglied der Internationalen Theologischen Kommission, Rom. Den Ehrendokortitel der Theologischen Fakultät der Päpstlichen Akademie Krakau/Polen erhielt er im Jahr 1998. Seine Emeritierung als Professor für Fundamentaltheologie der Ruhr-Universität Bochum erfolgte im Jahr 1999. Von 2000 bis 2001 übernahm er nochmals die Gastprofessur an der Universität Notre Dame, Indiana/USA und im Jahr 2001 erhielt er die Ernennung zum Päpstlichen Ehrenprälaten. Die theologische Fakultät Paderborn verlieh ihm im Oktober 2020 ebenfalls die Ehrendoktorwürde. Er starb am Montag, dem 12. Juni 2023 in Alter von 89 Jahren.

AZ: 500

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Offizialates (Diözesangericht)

Art. 126

Personalveränderungen

N e u m a n n, Dr. theol. Lic. iur. can. Thomas, wurde zum 1. Mai 2023 von Bischof Dr. Felix Genn für fünf Jahre zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Münster ernannt.

M a t e c k i, Dr. theol. Lic. iur. can. Bernd, hat aus persönlichen Gründen auf sein Amt als Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Münster verzichtet. Sein Amtsverzicht wurde von Bischof Dr. Felix Genn am 15. Juni 2023 mit sofortiger Wirkung angenommen.

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 127

Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 15. Juni 2023: 86. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die 85. Änderung vom 16.03.2023 (KABl. Münster 2023 Art. 85, KABl. Osnabrück 2023 Art. 163) wird wie folgt geändert:

- I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil § 22 Abs. 1, Protokollerklärung

Die Protokollerklärung der Regional-KODA zu Abs. 1, Satz 2 bis 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Davon unberührt bleiben die Regelungen des § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz (Anzeige- und Nachweispflichten) in seiner jeweils geltenden Fassung.“

- II. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil § 20

1. In Absatz 2 werden die Wörter

„bei Beschäftigten, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden“ gestrichen.

2. Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung aufgehoben; die Protokollerklärung zu Absatz 3 wird aufgehoben.

- III. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 1

In Anlage 1 wird folgende Nr. 15 ergänzt:

„Nr. 15 Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich)“

- IV. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen

Dienst (AVO) – Anlage 3 § 2

Absatz 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„(3) (...) ⁶Die Regelung nach den Sätzen 2 und 3 gilt befristet bis zum 31. Dezember 2023.“

Absatz 3a Satz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) (...) ³Diese Regelung gilt befristet bis zum 31. Dezember 2023.“

V. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil § 24 Abs. 7

§ 24 Abs. 7 entfällt.

Inkrafttreten

Die Regelungen treten zu folgenden Zeitpunkten in Kraft:

I. und II.: 1. Januar 2023

III.: 18. Mai 2023

IV. und V.: 1. Juli 2023

Vechta, 20.06.2023

Bischöflich Münstersches Offizialat
gez. + Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 128 **Wahl eines Ersatzmitgliedes für die Mitarbeiterseite der Regional-KODA
Osnabrück/Vechta**

Die Vertreter der Mitarbeiterseite der Regional-KODA haben am 14. Juni 2023 gemäß § 8F der Regional-KODA-Ordnung in geheimer Wahl und in Anwesenheit eines Vertreters der Dienstgeberseite (Dennis Vaske) ein Ersatzmitglied für das Bistum Osnabrück gewählt. Die Nachwahl wurde erforderlich, da für Franciskus Van den Berghe, der am 31. Juli 2023 aus der Regional-KODA ausscheiden wird, kein Ersatzmitglied aus dem Bistum Osnabrück zur Verfügung stand.

Von der Mitarbeiterseite wurde die Wahl von Doris Engelbrink bekanntgegeben, Erzieherin und Fachkraft für Integrative Erziehung und Bildung, tätig in der Kindertagesstätte St. Klara, Bayernweg 20, 49835 Wietmarschen-Lohne. Frau Engelbrink wird damit zum 1. August 2023 Mitglied der KODA-Mitarbeiterseite.

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat
- Amtsblatt -
Domplatz 27
48143 Münster